



*Gemeinden
Lohn, Stetten, Büttenhardt*

**Friedhofverordnung
der
Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt**

vom 25. Juni 2007

Friedhofverordnung

der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt

Einfachheitshalber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst jedoch die weibliche mit ein.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Besorgung des Bestattungswesens obliegt den Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt im Sinne des Gemeindegesetzes und untersteht den Gemeinderäten der obengenannten Gemeinden.

Leistungen der Gemeinden

Art. 2

Jeder verstorbene Einwohner der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt hat Anrecht auf kostenlose Bestattung. Wer bei der Einwohnerkontrolle eingetragen ist und dort seine Schriften vor dem Ableben deponiert hat, gilt als Einwohner.

Art. 3

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinden bei Verstorbenen umfassen:

- Leichenschau
- Sarglieferung und Einsargen der Leiche
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Pfarrer und Bestattungsbeamte
- Leichentransport innerhalb der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt und Schaffhausen
- Benützung des Abdankungsgebäudes inkl. Kühlzelle im Waldfriedhof Schaffhausen, Erdbestattung bzw. Kremation mit Urnenbeisetzung oder im Gemeinschaftsgrab.

Art. 4

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- besondere Säрге (Einzelfertigungen; die den Normalsarg übersteigenden Kosten werden berechnet)
- Dekorationen und Verzierungen
- allgemeiner Grabunterhalt
- Leichentransport ausserhalb der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt und Schaffhausen
- Grabeinfassungen
- Grabmäler
- Graviertes Namensschild für das Gemeinschaftsgrab

Art. 5

Aufwendungen und Dienstleistungen, die die Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt für Nichteinwohner erbracht haben, können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Art. 6

Wird ein in Lohn, Stetten, Büttenhardt wohnhaft gewesener Einwohner in einer anderen Gemeinde bestattet, so bezahlt die Gemeinde den Angehörigen an die auswärtige Bestattung höchstens den Betrag in der Höhe der Kosten einer hiesigen Bestattung.

Anlage der Gräber**Art. 7**

Zur Bestattung dient der Friedhof im „Etstel“

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Erwachsenengrab
- Kindergrab
- Urnengrab
- Gemeinschaftsgrab

Art. 8

Die Bestattungsarbeiten werden vom Bestattungsbeamten besorgt. Jede im Friedhof vorhandene Grabstätte erhält bei ihrer Belegung eine Nummer, welche im Belegungsplan und im Grabregister enthalten ist.

Art. 9

Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab beigesetzt werden. Die Pietätsfrist des Reihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Nachträgliche Versetzungen solcher Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 10

Die Grabgrößen betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| ▪ Erwachsenengräber für Verstorbene über 10 Jahre: | Länge 1,70 m, Breite 0,70 m |
| ▪ Kindergräber für Kinder unter 10 Jahren: | Länge 1,20 m, Breite 0,70 m |
| ▪ Urnengräber im speziellen Urnenfeld: | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m |

Art. 11

Im Interesse der Ordnung auf dem Friedhof haben sich die Besucher an folgende Bestimmungen zu halten:

- Abfälle aller Art sind getrennt und in speziell bezeichneten Behältern zu lagern.
- Unpassende Gefässe wie Gläser, Büchsen usw., dürfen nicht auf den Gräbern liegengelassen werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, solche Gefässe abzuräumen.
- Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Art. 12

Nach Ablauf von 1 bis 2 Monaten (im Winter etwa 3 bis 4 Monate) von der Bestattung an gerechnet, werden durch das Friedhofpersonal die Gräber ausgeebnet, die Wege angelegt und die Pflanzfläche bereitgestellt. Vor der Ausführung dieser Arbeiten sollen keine definitiven Anpflanzungen vorgenommen werden. Falls Kränze und übrige Blumen vorher nicht entfernt werden müssen, dürfen Pflanzen in Töpfen oder Schalen (Geranien, Chrysanthemen, Hortensien, Erika usw.) eingesenkt werden. Nach Ablauf dieser Wartezeit darf die Bepflanzung vorgenommen werden, die von den Angehörigen auf eigene Kosten erfolgt. Als Ziersträucher kommen mit Vorteil schwachwüchsige Arten in Frage. Die Sträucher sind im oberen Teil des Grabes zu pflanzen. Sie dürfen die zulässige Höhe der Grabmäler nur wenig überragen.

Art. 13

Bei vernachlässigten Gräbern kann durch den Friedhofgärtner eine immergrüne Bepflanzung angebracht werden. Wo die Kosten von den Angehörigen nicht übernommen werden können, werden sie von der zuständigen Gemeinde getragen.

Grabmäler

Art. 14

Die Kunststeineinfassung der Reihengräber wird vom Friedhofgärtner nach 8 Monaten versetzt und den Angehörigen direkt verrechnet. Vorher darf kein Grabstein aufgestellt werden.

Grabmäler bei Reihengräber dürfen frühestens 8 Monate nach dem Begräbnis aufgestellt werden; bei Urnengräbern nach 1 Monat. Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens 2 Tage zuvor dem Friedhofgärtner anzuzeigen. Dieser übt beim Aufstellen die Aufsicht aus und wird dafür vom Lieferanten gemäss Tarif der Gemeinden entschädigt.

Art. 15¹

Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erhalten, gelten folgende Bestimmungen:

a) Masse für Grabmäler ab Einfassung:

- Reihengräber: 1.00 m hoch, 0.60 m breit, max. Sichtfläche 0.50 m², mind. 14 cm dick
- Urnengräber: 1.00 m hoch, 0.55 m breit, max. Sichtfläche 0.50 m², mind. 14 cm dick
- Kindergräber: 0.75 m hoch, 0.45 m breit
- Liegende Grabsteine: max. je 0.60 m hoch und breit, 12-16 cm dick

b) Für Grabmäler sind folgende Materialien zulässig:

- Alle Natursteinarten, aus ökologischen Gründen vorzugsweise keine aussereuropäischen Gesteinsarten;
- Holz, alle einheimischen Arten;
- Metall, mit nicht glänzender oder spiegelnder Oberfläche.
- Findlinge und unbearbeitete Natursteinblöcke sind zulässig, doch bleibt die Höhe solcher Steine auf 90 cm beschränkt. Auf diesen Steinen sind Metallinschriften in Bronze gestattet.

c) Schriften

Die Schrift soll handwerklich aus dem Stein gearbeitet sein. Schriftzeichen aus Metall, Glas- oder Kunststoffbuchstaben sollten vermieden werden. Vergolden, Versilbern, Bronzieren von Schriften ist gestattet. Auf auffällig buntes Bemalen ist zu verzichten.

d) Verzierungen

Auf überflüssigen Zierrat soll verzichtet werden, schlichte Formen sind erwünscht. Das Anbringen von Plaketten, Fotografien, fotorealistischen Gravuren, Bronzesymbolen oder Verzierungen aus Metall oder anderem Material ist erlaubt. Sie dürfen maximal 1/6 der Vorderfläche einnehmen.

Art. 16¹

Bevor ein Grabmal in Arbeit genommen wird, ist ein Gesuch an die Kommission Kirche und Friedhof einzureichen.

Dieses muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

Art. 17

Als Gemeinschaftsgrab besteht eine Grabstätte zur anonymen oder beschrifteten Beisetzung. In diesem Grab kann auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder der Angehörigen die Asche aus der Kremation beigesetzt werden.

Wird die Beschriftung gewünscht, liefert und montiert die Gemeinde das gravierte Namensschild auf Rechnung der Angehörigen zum Preis von zur Zeit Fr. 130.-.

Art. 18

Die Gemeinderäte der Gemeinden sind berechtigt, die Entfernung eines Grabmales zu verlangen, das den Vorschriften von Art. 15 nicht genügt. In diesem Fall ist der Lieferant des Grabmales haftbar.

Art. 19

Schiefstehende Grabmäler sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Hinterbliebenen wieder aufzurichten, unter vorheriger Anzeige.

Art. 20

Die Wiederbenützung der Gräber unterliegt einer Pietätsfrist von 30 Jahren. Nach Ablauf der Pietätsfrist werden die Angehörigen direkt oder durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden auf ihre Räumungspflicht hingewiesen. Nach Ablauf der Frist wird die Räumung durch die zuständigen Organe veranlasst.

Art.21

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Februar 1997. Sie tritt mit den Genehmigungen durch die Gemeinderäte von Lohn, Stetten, Büttenhardt und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

¹Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn vom 28. November 2016, der Gemeinde Stetten vom 13. Dezember 2016, der Gemeinde Büttenhardt vom 17. November 2016, genehmigt vom Regierungsrat am 11.01.2017.

Genehmigung

Gemeinderat Lohn am 18. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:
Erwin Bühler

Die Gemeindeschreiberin:
Gianna Caduff

.....

.....

Gemeinderat Stetten am 05. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:
Christian Amsler

Die Gemeindeschreiberin:
Annemarie Ritzmann

.....

.....

Gemeinderat Büttenhardt am 25. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:
Heinz Brütsch

Der Gemeindeschreiber:
Jörg Staub

.....

.....

bewilligt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Schaffhausen,

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

.....